

Information zur Gestaltung der Oberstufe am Abendgymnasium ab Schuljahr 2010 / 11

Der Unterricht in der Hauptphase ist in einem System von Kursen organisiert, die Fächern zugeordnet und grundsätzlich jahrgangsbezogen sind.

Kurse sind Unterrichtseinheiten eines Faches von der Dauer eines Schulhalbjahres. Sie bauen als Folgekurse im Rahmen des jeweiligen Lehrplans inhaltlich und methodisch aufeinander auf.

Die Kernfächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache werden auf zwei Anspruchshöhen, nämlich auf grundlegendem (G-Kurse) und auf erhöhtem Anforderungsniveau (E-Kurse) unterrichtet. Alle übrigen Fächer werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet.

In der Hauptphase gibt es keine Versetzungen beziehungsweise Nichtversetzungen.

E-Kurse

Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau (E-Kurse) werden mit sechs Wochenstunden unterrichtet; sie vermitteln ein exemplarisch vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Kenntnisse in einem Fach sowie über dessen Standort im Rahmen einer breit angelegten Allgemeinbildung, auch im Hinblick auf Anwendungsmöglichkeiten der Wissenschaften und Künste; sie sichern eine vertiefte und selbständige Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden.

Die Teilnahme am E-Kurs schließt die Teilnahme am G-Kurs desselben Fachs aus.

G-Kurse

Kurse mit grundlegendem Anforderungsniveau (G-Kurse) vermitteln grundlegende Kenntnisse und Einsichten in fachspezifische Denk- und Arbeitsweisen. Sie dienen der Grundorientierung in repräsentativen Wissensbereichen und tragen zu einer vertieften Allgemeinbildung und zur Sicherung der allgemeinen Studierfähigkeit bei.

G-Kurse in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie in den naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfächern werden mit vier Wochenstunden unterrichtet.

Kursangebot, Kursfrequenzen

Das Kursangebot und die Einrichtung von Kursen an einer Schule richten sich unter vorrangiger Berücksichtigung der Wünsche der Studierenden grundsätzlich nach den personellen, räumlichen, unterrichtlichen und stundenplanorganisatorischen Möglichkeiten sowie nach der zu erwartenden Kursfrequenz. Die Einrichtung der Kurse bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

In diesem Rahmen und als Grundlage für die gemäß in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse ist in den vier Halbjahren der Hauptphase eine durchgehende Belegung als Pflichtfächer wie folgt vorzunehmen:

1. Jeder / Jede Studierende belegt als Kernfächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte Fremdsprache aus der Einführungsphase (Pflichtfremdsprache); zwei dieser Fächer sind als E-Kurse zu belegen

2. Jeder /Jede Studierende belegt eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Erdkunde (mit geschichtlichen Anteilen), Geschichte oder Politik (mit geschichtlichen Anteilen) und eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik,

Fächerwahl

Die Fächerwahl erfolgt vor Eintritt in die Hauptphase. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Fächerwahl wird von der Schule festgelegt.

Nach Abschluss der Fächerwahl sind die Studierenden an die von ihnen getroffene Wahl der Pflichtfächer in der vorgeschriebenen Belegdauer gebunden.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung in einen bestimmten Kurs des gewählten Faches.

Teilnahme am Unterricht

Für die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht gelten die allgemeinen Vorschriften.

In schwerwiegenden und wiederholten Fällen unentschuldigter Unterrichtsversäumnisses in einem Kurs kann die Konferenz der Fachlehrer/Fachlehrerinnen die Nichtanrechnung des betreffenden Kurses beschließen, wenn der /die Studierende vorher schriftlich gewarnt worden ist. Vor einer Entscheidung ist dem / der Studierenden Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die auf Nichtanrechnung eines Kurses lautende Entscheidung der Konferenz ist dem / der Studierenden mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Wiederholung in der Hauptphase

1. Freiwilliges Zurücktreten

Der/Die Studierende kann einmal, und zwar nach jedem Halbjahr der Hauptphase, freiwillig zurücktreten, sofern nicht bereits die Einführungsphase wiederholt wurde. Das Zurücktreten ist von dem /der Studierenden spätestens zwei Wochen nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses zu erklären.

Im Falle des Zurücktretens nimmt der/die Studierende am Unterricht in allen zu belegenden Fächern teil; bei einem Zurücktreten nach einem der beiden ersten Halbjahre können diese Fächer neu gewählt werden. Die im ersten Durchgang in diesen Fächern erreichten Noten werden annulliert.

Im Falle des freiwilligen Zurücktretens nach dem ersten Halbjahr bedarf es keiner Zulassung zur Hauptphase mehr. Das Jahreszeugnis der Einführungsphase erhält in diesem Falle den Vermerk: „Der / Die Studierende wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom ... zur Hauptphase zugelassen. Er/Sie besuchte freiwillig noch einmal das zweite Halbjahr der Einführungsphase.“

2. Wiederholung von Kursen bei Nichtzulassung zur Abiturprüfung und bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

Ein Studierender/Eine Studierende, bei dem/der bereits im Verlauf der Hauptphase festgestellt wird, dass er/sie die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreichen kann, oder der/die zur Abiturprüfung nicht zugelassen wurde, weil er/sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder sich nicht beziehungsweise nicht fristgerecht zur Prüfung meldete, tritt um eine volle Jahrgangsstufe zurück und nimmt in allen zu

belegenden Fächern am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil, sofern durch diese Wiederholung nicht die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten würde. Die entsprechenden Noten des ersten Durchganges werden annulliert. Der Rücktritt erfolgt, falls die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr ohne Wiederholung möglich ist, unverzüglich nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses, und im Falle der Nichtzulassung zur Abiturprüfung unverzüglich nach deren Mitteilung.

Ein Studierender/Eine Studierende, der/die die Abiturprüfung nicht bestanden hat, weil er/sie die Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung oder die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt oder dessen/deren Abiturprüfung als nicht bestanden gilt, nimmt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Nichtzulassung beziehungsweise die Nichterfüllung der Voraussetzungen der Qualifikation im Abiturbereich in den zu belegenden Fächern am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil und wiederholt in diesen Fächern das dritte und das vierte Halbjahr, sofern eine Wiederholung der Prüfung zulässig ist. Die Noten des ersten Durchganges werden annulliert.

Kursarbeiten

Für die Hauptphase wird die Anzahl der Kursarbeiten, die nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin unterschritten werden darf, wie folgt festgelegt:

- In den E-Kursen sind in jedem Halbjahr zwei Kursarbeiten zu schreiben.
- In den G-Kursen sind in den ersten drei Halbjahren jeweils zwei Kursarbeiten zu schreiben; im vierten Halbjahr ist eine Kursarbeit zu schreiben.

Die Arbeitszeit beträgt für eine Kursarbeit in einem E-Fach zwei bis höchstens fünf Unterrichtsstunden, in einem G-Fach eine bis höchstens zwei Unterrichtsstunden. Im G-Fach Deutsch beträgt die Arbeitszeit für eine Kursarbeit bis zu drei Unterrichtsstunden; in den vier Halbjahren können insgesamt zwei Kursarbeiten mit einer Arbeitszeit bis zu fünf Unterrichtsstunden geschrieben werden.

Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsnachweise führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten des 15-Punkte-Systems.

Meldung zur Prüfung

Nach Ausgabe des Zeugnisses des vierten Halbjahres der Hauptphase reicht der Studierende/ die Studierende auf einem Formblatt über den Tutor/die Tutorin beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission seine/ihre Meldung zur Abiturprüfung ein. Ist die Meldung unvollständig, so hat der Studierende/die Studierende sie innerhalb einer von der Abiturprüfungskommission zu setzenden Frist zu ergänzen.

Werden Meldungen nicht fristgerecht eingereicht oder ergänzt, so kann die Zulassung zur Prüfung versagt werden, wenn durch eine nachträgliche Zulassung der organisatorische Ablauf der Prüfung erschwert würde.

Der/Die Studierende weist mit der Meldung nach, dass er/sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt hat.

Außerdem benennt der/die Studierende mit der Meldung zur Prüfung die beiden Fächer (3. und 4. Prüfungsfach), die neben den beiden E-Fächern (1. und 2. Prüfungsfach) schriftliche Prüfungsfächer sind, sowie das mündliche Prüfungsfach (5. Prüfungsfach).

Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikation im Kursbereich

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der/die Studierende

1. in jedem der fünf Prüfungsfächer in der Einführungsphase und in den vier Halbjahren der Hauptphase unterrichtet wurde und in keinem dieser Halbjahre die Note in diesen Fächern „ungenügend“ lautet,
2. die Qualifikation im Kursbereich gemäß Absatz 2 erfüllt,
3. eine zweite Fremdsprache in dem vorgeschriebenen Umfang nachweist und
4. die zulässige Verweildauer nicht überschreitet.

(2) In die Qualifikation im Kursbereich sind die Halbjahresergebnisse aller 20 Kurse in den fünf Prüfungsfächern einzubringen.

Mit der Note „ungenügend“ abgeschlossene Kurse können in die Gesamtqualifikation nicht eingebracht werden.

Bei Kursen, die wiederholt wurden, können nur die bei der Wiederholung erreichten Kursnoten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) Die Qualifikation im Kursbereich ist erfüllt, wenn

- keiner der gemäß Absatz 2 einzubringenden 20 Kurse mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen wurde;
- in mindestens 16 der einzubringenden 20 Kurse mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde und
- die Punktschme der einzubringenden 20 Kursergebnisse mindestens 100 beträgt. Die Punktzahl der Qualifikation im Kursbereich ist die mit dem Faktor 40/20 gewichtete Punktschme der 20 einzubringenden Kursergebnisse.

Abiturprüfung

1. schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die beiden E-Fächer des/der Studierenden (1. und 2. Prüfungsfach) und auf zwei weitere, von dem/der Studierenden benannte Fächer (3. und 4. Prüfungsfach) aus dem Kreis der mit vier Wochenstunden unterrichteten G-Fächer.

Bearbeitungszeit, Prüfungsaufgaben

Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt im E-Fach fünf, im G-Fach drei Zeitstunden.

2. Mündliche Prüfung

Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung

Unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, spätestens am Tag vor der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung benennt der/die

Studierende auf einem Formblatt das Prüfungsfach, in dem er/sie gemäß eine zusätzliche mündliche Prüfung beantragt.

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist, dass auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bei unterstellten bestmöglichen Ergebnissen der mündlichen Prüfung die Erfüllung der Voraussetzungen der Qualifikation im Abiturbereich möglich ist.

Entscheidung über die Zulassung

Erfüllt der/die Studierende die genannten Voraussetzungen, so ist er/sie zur mündlichen Prüfung zuzulassen. In allen anderen Fällen kann die Zulassung nicht ausgesprochen werden; die Abiturprüfung ist dann nicht bestanden.

Die Entscheidungen der Abiturprüfungskommission über die Zulassung der einzelnen Studierenden werden diesen spätestens am Schultag nach dem Tag der Sitzung der Abiturprüfungskommission durch den Schulleiter/die Schulleiterin bekannt gegeben.

Hat der/die Studierende die Abiturprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, so teilt der Schulleiter/die Schulleiterin ihm/ihr die Entscheidung der Abiturprüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

Fächer der mündlichen Prüfung

Jeder/Jede Studierende, der/die zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, wird mündlich in dem von ihm/ihr gemäß benannten 5. Prüfungsfach geprüft.

Der/Die Studierende kann beantragen, in einem der schriftlich geprüften Fächer auch mündlich geprüft zu werden. Ein Rücktritt von dieser Prüfung nach Durchführung der Zulassungskonferenz hat das Nichtbestehen der Abiturprüfung gemäß zur Folge.

Durchführung der mündlichen Prüfung

Die Durchführung der mündlichen Prüfung erfolgt wie bisher in dem alten Oberstufensystem.

Wichtig: Es gibt keine Abweichungsprüfungen mehr!

Festsetzung der Endnoten in den Prüfungsfächern

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung werden die Endnoten in den fünf Prüfungsfächern des/der Studierenden durch die Abiturprüfungskommission festgesetzt.

Wurde der/die Studierende in einem schriftlich geprüften Fach gemäß auch mündlich geprüft, so wird bei der Festsetzung der Endnote des betreffenden Faches das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zweifach und das der mündlichen Prüfung einfach gewertet. Die Ermittlung der Endnote erfolgt nach der Tabelle gemäß Anlage 7.

Qualifikation im Abiturbereich

Die Abiturprüfungskommission stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich erfüllt sind. Sie sind erfüllt, wenn bei jeweils vierfacher Gewichtung der Endnoten in den fünf Prüfungsfächern

1. in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter wenigstens einem E-Fach, jeweils mindestens 20 Punkte erzielt wurden und
2. die Punktschme der Endnoten der fünf Prüfungsfächer mindestens 100 beträgt.

In allen anderen Fällen sind die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt.

Gesamtqualifikation, Gesamtnote, Zuerkennung der allgemeine Hochschulreife

Gesamtqualifikation

(1) Die von der Abiturprüfungskommission festzustellende Gesamtqualifikation errechnet sich als Summe der Punktzahlen der

1. ermittelten Punktzahl im Kursbereich und der
2. ermittelten Punktzahl im Abiturbereich.

In der Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, nämlich 600 Punkte im Kursbereich und 300 Punkte im Abiturbereich.

Die erreichte Punktzahl (P) der Gesamtqualifikation wird gemäß Anlage (siehe unten) in eine Gesamtnote (N) umgerechnet und im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ebenfalls ausgewiesen.

Die Abiturprüfungskommission stellt fest, ob die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird. Ein Studierender/Eine Studierende erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er/sie

1. in der Gesamtheit der im Kursbereich anzurechnenden Kursergebnisse mindestens 200 und
2. im Abiturbereich mindestens 100 Punkte

erreicht hat. Ein Ausgleich zwischen den beiden Teilbereichen ist nicht möglich.

In allen anderen Fällen kann die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden.

Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote
900 - 823	1,0	570 - 553	2,5
822 - 805	1,1	552 - 535	2,6
804 - 787	1,2	534 - 517	2,7
786 - 769	1,3	516 - 499	2,8
768 - 751	1,4	498 - 481	2,9
750 - 733	1,5	480 - 463	3,0
732 - 715	1,6	462 - 445	3,1
714 - 697	1,7	444 - 427	3,2
696 - 679	1,8	426 - 409	3,3
678 - 661	1,9	408 - 391	3,4
660 - 643	2,0	390 - 373	3,5
642 - 625	2,1	372 - 355	3,6
624 - 607	2,2	354 - 337	3,7
606 - 589	2,3	336 - 319	3,8
588 - 571	2,4	318 - 301	3,9
		300	4,0

Übersicht und eigene Ergebnisse

1. Qualifikation im Kursbereich

Prüfungsfächer		Halbjahresergebnisse				Punktsumme im Fach
		HP I / 1	HP I / 2	HP II / 1	HP II / 2	
1. PF						
2. PF						
3. PF						
4. PF						
5. PF						
Punktsumme in den Prüfungsfächern in einfacher Wertung:						
Punktsumme in den Prüfungsfächern in doppelter Wertung:						

Zulassungsbedingungen:

1. Kein Halbjahresergebnis 00
2. mindestens 16 von 20 Kursen mindestens 05
3. beträgt mindestens 100 Punkte in einfacher Wertung

2. Qualifikation im Abiturbereich

		Fach	Ergebnis schriftl. Prfg.	Zusätzl. mdl. Prfg.	Ergebnis mdl. Prfg.	Ergebnis im Fach in vierfacher Wertung
1. PF	1. E-Fach			ja/nein		
2. PF	2. E-Fach			ja/nein		
3. PF	1. schr. G-Fach			ja/nein		
4. PF	2. schr. G-Fach			ja/nein		
5. PF	mdl. Pr.fach					
Gesamtpunktzahl im Abiturbereich:						

Bestehensbedingungen:

1. In mindestens drei Fächern, (darunter mindestens einem E-Fach) beträgt die Punktsumme in vierfacher Wertung mindestens 20 Punkte
2. Die Gesamtpunktsumme beträgt mindestens 100 Punkte

3. Gesamtqualifikation

Punktsumme Kursbereich:	
Punktsumme Abiturbereich:	
Gesamtpunktzahl:	
Abiturnote:	